



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0686

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Bildung eines Aufsichtsrates nach Drittelbeteiligungsgesetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.09.2023	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	27.09.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	19.10.2023	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	02.11.2023					

Neubrandenburg, 12.09.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Dem entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetzes - DrittelbG) geänderten Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird Zustimmung erteilt.
2. Es werden 8 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) entsandt. Darüber hinaus kann für jedes entsandte Mitglied ein Ersatzmitglied entsandt werden; es wird Aufsichtsratsmitglied, wenn das entsprechende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Ersatzmitglied Name, Vorname	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
1.	Muth, Caterina		DIE LINKE
2.	Kowalick, Dieter		DIE LINKE
3.	Dr. Kuhk, Diana		Bürger für Neubrandenburg
4.	Stieber, Michael		SPD
5.	Nostheide, Heinrich	Waeller, Johannes	CDU/FDP
6.	Schnell, Robert	Fink, Peter	AfD
7.	Mieth, Holger		B90/GRÜNE
8.	Schwanke, Hans-Jürgen (Bürger f. NB)		Losentscheid: Fraktionen Bürger für Neubrandenburg – SPD

3. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf den Haushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ergibt sich keine Auswirkung.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Aufgrund der mittelfristig nachhaltigen Anzahl der anrechenbaren Beschäftigten von über 500 im Konzern der neu.sw (ohne neu-itec, da eigener Aufsichtsrat), hat die Geschäftsführung durch öffentliche Bekanntmachung ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Anhörungsfrist von einem Monat ist verstrichen. Bis Dezember ist nunmehr ein neuer Aufsichtsrat als Pflichtaufsichtsrat nach den Bestimmungen des DrittelbG zu konstituieren. Das Mandat des alten Aufsichtsrates erlischt mit der Entsendung der neuen Mitglieder. Das Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, als neue Rechtsgrundlage der Tätigkeit eines nunmehr obligatorischen Aufsichtsrates, soll mit seiner Besetzung zeitlich synchronisiert werden.

Zu 1.:

Da nunmehr zwingend aktienrechtliche Vorschriften für die Tätigkeit des neuen Aufsichtsrates gelten (siehe § 1 Absatz 1 DrittelbG), ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. So ist die Weisungsgebundenheit der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung (71 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 KV M-V) nicht mehr gegeben. Dessen ungeachtet gelten ergänzend zum Aktienrecht die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex).

Die Stadtvertretung wurde 2022 mit der Informationsvorlage INF-VII-0127 über die Folgen der Bildung eines Pflicht-Aufsichtsrates informiert. Die Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde hat dies mit gesondertem Schreiben vom 02.06.2022 mit dem Betreff „Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses in privatrechtlich organisierten kommunalen Beteiligungen“ ebenso getan.

Ungeachtet der wegfallenden Weisungsgebundenheit wird nicht vorgeschlagen, die Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zu ändern. Somit erlangt die Informationspflicht des neuen Aufsichtsrates über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 71 Absatz 4 KV M-V starkes Gewicht, um den gemeindlichen Einfluss weiterhin dennoch sicherzustellen (siehe § 69 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 4). Im Vorfeld von Aufsichtsratsentscheidungen ist gründlich zu prüfen, inwiefern es sich ggf. um wichtige Angelegenheiten nach § 22 KV M-V handelt, zu welchen eine Zustimmung der Stadtvertretung vorbehalten ist. Entsprechend ist dann ein Zustimmungsvorbehalt bei der Einzelentscheidung zu berücksichtigen, ehe die Geschäftsführungsmaßnahme mit Zustimmung des Aufsichtsrates wirksam wird.

Zu dem beiliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag auf der Grundlage der Bestimmungen des DrittelbG besteht zu einigen wenigen Passagen noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Anwendung gesetzlicher Einzelregelungen des Aktien- bzw. GmbH-Rechts. Diese Einzelpunkte liegen der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Voranfrage mit der Bitte um

Prüfung und Beratung vor, eine abschließende Meinungsbildung konnte noch nicht erlangt werden. Die Inkraftsetzung eines geänderten Gesellschaftsvertrages ist andererseits nicht aufschiebbar, um auf dessen Grundlage im Dezember 2023 einen neuen Aufsichtsrat nach DrittelbG zu bilden. Das ist erforderlich, damit Entscheidungen der Gesellschaft über Geschäftsführungsmaßnahmen rechtssicher herbeigeführt werden können. Daher ergibt sich ggf. das Erfordernis, den Gesellschaftsvertrag später nochmals zu ändern, wenn Ergebnisse der Beratung durch die bzw. Maßgaben der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Zu 2.:

Zwei Drittel der 12 Mandate stehen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu und vier Mandate der Arbeitnehmerschaft (bislang zwei stimmberechtigte Mandate). Insgesamt schwächt sich der kommunale Einfluss durch geänderte Mandatsverteilung.

Das Vorschlagsrecht für die zu besetzenden acht Mandate steht den Fraktionen der Stadtvertretung, im Umfang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu. Bei Gleichheit der Stärke von Fraktionen/Zählgemeinschaften entscheidet über einzelne Mandate das Los.

Mit der Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Die Entsendung gegenüber der Gesellschaft wird vorgenommen und somit wirksam, sowie der geänderte Gesellschaftsvertrag in Kraft getreten und zu der konstituierenden Sitzung einzuladen ist (voraussichtlicher Termin: 01.12.2023).

Zu 3.:

Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages wurde mit der neu.sw abgestimmt und an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorbefassung gegeben. Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgt ein förmliches Anzeigeverfahren nach § 77 Absatz 2 KV M-V, da der Einfluss der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf das Unternehmen gemindert wird.

Anlagen:

Änderungsfassung des Gesellschaftsvertrages

Lesefassung des geänderten Gesellschaftsvertrages